

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 21****Memmingen, 03. August 2007****49. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
31.07.2007	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Umbau und Sanierung eines bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Ulmer Straße 14, Flur-Nr. 36/0, 37/0, Gemarkung Memmingen	146

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Umbau und Sanierung eines
bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Ulmer Straße 14, Flur-Nr. 36/0, 37/0,
Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 25.07.07 die Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung eines bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Ulmer Straße 14, Flur-Nr. 36/0, 37/0, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0118/07
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung eines bestehenden Gebäudes
Baugrundstück: Ulmer Straße 14, Flur-Nr. 36/0, 37/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Den Bauherren wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehender Abweichung nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 02.05.2007,
- 2) Baubeschreibung vom 20.05.2007,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 03.04.2007, M 1:1000,
- 4) Grundriss Erdgeschoss vom 02.05.2007, M 1:100,
- 5) Grundriss Obergeschoss vom 02.05.2007, M 1:100,
- 6) geänderter Grundriss Dachgeschoss, eingegangen am 16.07.2007, M 1:100,
- 7) geänderter Schnitt A-A, eingegangen am 16.07.2007, M 1:100,
- 8) geänderter Schnitt B-B, eingegangen am 16.07.2007, M 1:100,
- 9) Schnitt C-C vom 02.05.2007, M 1:100,
- 10) geänderte Ansicht von Westen, eingegangen am 16.07.2007, M 1:100,
- 11) geänderte Ansicht von Norden, eingegangen am 16.07.2007, M 1:100,

- 12) geänderte Ansicht von Osten, eingegangen am 16.07.2007, M 1:100,
13) geänderte Ansicht von Süden, eingegangen am 16.07.2007, M 1:100,
die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 25.07.07 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 31. Juli 2007
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
Hans Ferk
Bürgermeister